

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

2019

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

Periodische Kontrolle

Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

| | | |
|-------------------------|-----|-------------------|
| für einstufige Brenner | CHF | 82.-- inkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 100.-- inkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW | CHF | 106.-- inkl. MwSt |

Nachkontrollen

Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Kirchdorf durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

| | | |
|-------------------------|-----|-------------------|
| für einstufige Brenner | CHF | 82.-- inkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 100.-- inkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW | CHF | 106.-- inkl. MwSt |

Andere Kontrollen

Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | | |
|-------------------------|-----|------------------|
| für einstufige Brenner | CHF | 66.-- inkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 84.-- inkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW | CHF | 90.-- inkl. MwSt |

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühreninkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Kirchdorf eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Kirchdorf der Kontrollperson den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 7 Der bisherige Gebührentarif für die Feuerungskontrolle, erlassen durch die Gemeindeversammlung Gelterfingen am 27. November 2008, wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 28. März 2019.

Gemeinderat Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Gebührentarifs und das Inkrafttreten auf den 1. September 2019 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 11. April 2019 publiziert.



Peter Blatti
Gemeindeschreiber